

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 18. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2024)

zum Thema:

Mindestlohn für die Freie Szene VII: Honoraruntergrenzen des Bundes

und **Antwort** vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2024)

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 19461

vom 18.06.2024

über Mindestlohn für die Freie Szene VII: Honoraruntergrenzen des Bundes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ab dem 1. Juli 2024 gelten die neuen Honoraruntergrenzen in der Kulturförderung des Bundes.¹ Die verbindlichen Mindestvergütungsstandards betreffen „alle Förderungen, bei denen der Finanzierungsanteil des Bundesressorts für Kultur und Medien 50 Prozent übersteigt.“² Wie wirkt sich dieses Vorgehen auf die Förderpraxis in der Berliner Kulturlandschaft überall dort aus, wo das Land und der Bund gleichermaßen als Zuwendungsgeber fungieren bzw. eine Institution oder ein Förderprogramm von beiden bezuschusst wird?
2. Welche Einrichtungen oder Programme in der Kulturförderung von Bund und Land sind mit welchen Auswirkungen auf die jeweilige Honorarpraxis betroffen? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Kulturorte und Förderkulissen)

Zu 1. und 2.:

Die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) eingeführte Regelung zur Beachtung von Honoraruntergrenzen bei der Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern hat keinen Einfluss auf die Förderpraxis der durch die Senatsverwaltung für

¹ Vgl. die Pressemitteilung der Kulturstaatsministerin vom 13. Februar 2024:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressemitteilungen/bund-fuehrt-honoraruntergrenzen-fuer-kulturfoerderung-ein-roth-kreative-arbeit-adaequat-vergueten--2259572>

² Ebd.

Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) geförderten Museen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten. Die hier geförderten Einrichtungen orientieren sich bereits an den Berliner Regelungen. Diese sind ebenfalls an den Empfehlungen der Fach- und Berufsverbände orientiert. Ein Beispiel dafür aus dem Tätigkeitsfeld der Kulturellen Bildung ist die in Berlin 2023 eingeführte Honorarempfehlung für freiberufliche Guides von 65 €/Stunde, die seither von den landesgeförderten Einrichtungen eingehalten wird.

Land und Bund sind bei der Stiftung Berliner Philharmoniker und Stiftung Oper in Berlin Zuwendungsgeberin. Diese sind mit Blick auf Mindestvergütungsstandards an den Landesmindestlohn, die Tarifbindung und mit Blick auf künstlerische Positionen an den Normalvertrag Bühne (NV-Bühne) gebunden, der auch eine Mindestgage vorsieht. Land und Bund sind Mitgesellschafterinnen der Rundfunk Orchester und Chöre gGmbH Berlin (ROCG GmbH). Bei allen drei Konstrukten liegt der Finanzierungsanteil des Bundes jedoch ohnehin bei weniger als 50 Prozent. Die verbindlichen Honoraruntergrenzen für Bundesförderungen ab einem Finanzierungsanteil von 50 Prozent haben also keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsplanzug der oben genannten Einrichtungen.

Ebenso ist von der neu durch BKM eingeführten Regelung die Stiftung Preußischer Kulturbesitz betroffen, die aber bereits Honorarempfehlungen von Fach- und Berufsverbänden berücksichtigt.

3. Inwiefern resultieren aus den neuen Honoraruntergrenzen des Bundes in 2024 und 2025 auch Mehrkosten für das Land Berlin? Falls ja, an welcher Stelle und in welchem Umfang; falls nein, warum nicht? Wie verhält es sich in diesem Zusammenhang mit dem Kofinanzierungsfonds und der Hauptstadtkulturfonds, die bislang nicht von den Verstärkungsmitteln für die Umsetzung von Ausstellungshonoraren und sonstigen Honoraruntergrenzen im Kulturhaushalt (Einzelplan 08, Kapitel 0810, Titel 68303 sowie Titel 66810 (Teilsatz 9)) profitieren?³

Zu 3.:

Der Kofinanzierungsfonds soll die Antragstellung bei Förderinstitutionen (insbesondere Kulturstiftung des Bundes, Fonds Darstellende Künste, Creative Europe) ermöglichen, die einen gesicherten Kofinanzierungsanteil bereits bei Antragstellung voraussetzen. Der Finanzierungsplan, der beim Hauptfördergebenden eingereicht wird, ist für die Kofinanzierung aus Landesmitteln entscheidend. Ob der Hauptfördergebende ein bundesgefördertes Förderprogramm ist und ob der Kofinanzierungsanteils des Hauptfördergebenden über 50 Prozent liegt, hängt vom Antrag ab. Die von der Sen SenKultGZ bereits seit einigen Jahren empfohlenen Honoraruntergrenzen und Ausstellungshonorare sind in allen Fällen bei der Antragstellung beim Kofinanzierungsfonds zu berücksichtigen. Ob höhere Untergrenzen seitens des Hauptfördergebenden vorgegeben werden, hängt vom Antrag ab.

Die Mittel des Hauptstadtkulturfonds (HKF) stehen für Projekte zur Verfügung, die in Berlin realisiert und sichtbar werden. Die SenKultGZ ist Bewilligungsstelle und auch die HKF-Mittel

³ Vgl. KultEnDe Nr. 0197, Antwort auf den Berichtsauftrag Nr. 64, hier S. 365

werden nach § 44 der Landeshaushaltsordnung vergeben. Somit gelten auch hier die empfohlenen Honoraruntergrenzen und Ausstellungshonorare der Kulturverwaltung, die bei der Antragstellung berücksichtigt werden sollen. Die HKF-Mittel sind laut Hauptstadtfinanzierungsvertrag bis Ende 2027 gedeckelt. Erhöhungen der Honoraruntergrenzen und Ausstellungshonorare können nur innerhalb des HKF-Etats aufgefangen werden.

4. Welche Auswirkungen auf die Umsetzung von Mindestvergütungsstandards in der öffentlichen Kulturförderung gemeinsam mit dem Bund haben die Kürzungen der relevanten Haushaltsansätze und -mittel durch den Berliner Senat im Zuge der Auflösung der Pauschalen Minderausgabe in 2024?⁴ (Bitte um separate Darstellung für die Titel 68303, Titel 68569 (Teilansatz 33) und 68577 (Teilansatz 8) im Kapitel 0810 vom Einzelplan 08)

Zu 4.:

Die SenKultGZ erwartet keine Auswirkungen der Auflösung der Pauschalen Minderausgabe in 2024 auf die Umsetzung von Mindestvergütungsstandards des Bundes in der öffentlichen Kulturförderung gemeinsam mit dem Bund, denn diese Mindestvergütungsstandards betreffen in erster Linie den abgegrenzten Bereich der Ko-Finanzierung (siehe Antwort zu 3.).

5. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 5.:

Nein.

Berlin, den 01.07.2024

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

⁴ Vgl. Drucksache 19/19 166, hier Antwort zu 1.)